

**Ordnung
zur Verleihung des Hochschulgrades
„Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“
am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 11. Juni 2008**

Gemäß § 30 Abs.2 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. Mai 2007 die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung am 12. Februar 2008, Az.: 9526 Tgb.-Nr. 13/08 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

**§ 1
Hochschulgrad**

- (1) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleiht den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ in der jeweils zutreffenden Sprachform.
- (2) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaft stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Diplomurkunde aus.

**§ 2
Berechtigte**

- (1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 Abs. 1 wird ausschließlich auf Antrag verliehen.
- (2) Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, welche
 1. die beiden letzten Semester vor der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung oder vor der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz immatrikuliert waren und
 2. erfolgreich die erste juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung) nach dem rheinland-pfälzischen Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.
- (3) Sofern die oder der Berechtigte bereits einen anderen vergleichbaren Hochschulgrad auf der Basis der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Hochschulgrades ausgeschlossen.

§ 3

Verwaltungsgebühr, Verfahrensvorschriften

- (1) Für die Verleihung des Hochschulgrades wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2,
 2. die Nachweise über die Immatrikulation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 1,
 3. eine Versicherung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller bisher einen solchen Antrag bei einem anderen rechtswissenschaftlichen Fachbereich/einer rechtswissenschaftlichen Fakultät nicht gestellt hat und
 4. der Nachweis über die Zahlung der Verwaltungsgebühr gemäß Absatz 1.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für die Verleihung des Hochschulgrades vor, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Verleihung durch Aushändigung der Diplomurkunde bzw. auf Antrag der oder des Berechtigten durch deren Zustellung. Vor Zugang der Urkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.
- (5) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die erste juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie findet rückwirkend auf Absolventinnen und Absolventen Anwendung, die nach dem 01. Januar 1980 ihr Erstes Juristisches Staatsexamen bestanden haben.

Mainz, den 11. Juni 2008

Der Dekan
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Klaus Breuer